



## **Leitlinien für eine Übernahme als Gemeindestraße und bei Umlegungsverfahren:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Göfis hat in ihrer Sitzung vom 24. September 2015 nachstehende Leitlinien beschlossen.

### **I. Richtlinie für Erklärung einer Straße als Gemeindestraße**

Diese Richtlinie gilt sowohl bei der Neuerstellung von Straßen im Zusammenhang mit Umlegungs- bzw. Umwidmungsverfahren, als auch bei Übernahme bestehender Straßen als Gemeindestraßen.

1. Eine Erklärung zur Gemeindestraße erfolgt bei Vorliegen öffentlicher Interessen, dies sind insbesondere
  - wenn dadurch Netzverbindungen geschaffen werden oder Lückenschlüsse sowohl in Straßen-, Radwege- und Fußwegenetz geschaffen werden können,
  - wenn öffentliche Bauten und Anlagen damit erschlossen werden,
  - wenn andere öffentliche Interessen vorliegen.
  
2. Bedingungen:
  - a) Bestehende Straßen sind in der Regel kostenlos und lastenfrei zu übertragen, sie müssen aber Grundbedingungen entsprechen (erforderliche Straßenbreite nach Verkehrsbedürfnissen, Umkehrmöglichkeit für Kommunalfahrzeuge und Einsatzfahrzeuge auf öffentlichem Grund).
  - b) Die für Verkehrsflächen benötigten Teilflächen in Umlegungsverfahren (bei Neuanlagen von Straßen) sind kostenlos und lastenfrei bereit zu stellen.

Die Errichtung der Straße erfolgt durch die Gemeinde im Zuge der Ausführung der erforderlichen Versorgungsleitungen (Kanal, Wasserleitung, Gasleitung, Stromkabel, Fernmeldekabel, TV-Kabel usw.). Von den bei der Umlegung Beteiligten sind die Kosten für die Auskofferung, die Frostkofferschüttung inkl. Allfälligen Vlieses, die Straßenentwässerung und die Geländeangleichungen, Rekultivierungen und Staubfreimachung zu übernehmen. Diese Kosten werden den jeweilig Beteiligten des Umlegungsverfahrens aliquot durch die Gemeinde, entsprechend dem tatsächlichen Aufwand inkl. der anteiligen Nebenkosten (Vermessungs- und Verbücherungskosten) in Rechnung gestellt. Bei Grundeigentümern, die Vorsteuerabzugsberechtigt sind, ist die Vorschreibung durch die Baufirma direkt vorzunehmen. Die Vorgangsweise ist bei der Einleitung des Umlegungsverfahrens festzulegen.

- c) Bei Neuanlagen ohne Umlegungsverfahren sind Kostenbeiträge gemäß § 11 Straßengesetz vorzugehen.
  - d) Die erforderlichen Straßenbreiten sind den Verkehrsbedürfnissen anzupassen.
  - e) Bei Übernahme von Privatstraßen, die als Sackgasse ausgebildet sind, ist ebenfalls wie bei Sackgassen im Umlegungsverfahren eine Umkehrmöglichkeit für Kommunalfahrzeuge und Einsatzfahrzeuge auf öffentlichem Grund Voraussetzung für die Übernahme.
3. Leistungen der Gemeinde.  
Nach Maßgabe der finanziellen Mittel sorgt die Gemeinde für eine, den örtlichen Verhältnissen entsprechende sowie in Abhängigkeit von Funktion und Bedeutung der Straße erforderliche Grundausstattung an Straßenbeleuchtung. Die weitere Erhaltung wird von der Gemeinde GÖfIS als Straßenerhalterin getragen.
4. Die Erklärung einer Straße als Gemeindestraße bzw. die Übernahme von Privatstraßen als Gemeindestraße erfolgt durch einen Beschluss der Gemeindevertretung. Ein Rechtsanspruch hierzu besteht nicht.
5. Soweit erforderlich und machbar ist obiger Beschluss in einem allfälligen Umlegungsbescheid aufzunehmen.

## **II. Richtlinie für Vorgangsweise bei Umlegungsverfahren**

Im Sinne des § 2 Absatz 3 des Raumplanungsgesetzes ist es unter anderem notwendig, frühzeitig räumlichen Strukturen, die zu unnötigem motorisierten Individualverkehr führen entgegen zu wirken und für Einrichtungen des Gemeinbedarfs geeignete Standorte festzulegen.

Ergänzend zur „Richtlinie für Übernahme einer Straße als Gemeindestraße“ werden folgende Punkte verbindlich festgelegt:

- ➔ Zur Errichtung öffentlicher Einrichtungen, die im Interesse aller liegen, ist bei Umlegungsverfahren/Zusammenlegungsverfahren eine kostenlose Grundabtretung von 3 % der gesamten bebaubaren Fläche von denen an der Umlegung/ Erschließung Beteiligten durchzuführen. Diese Grundflächen werden für öffentliche Zwecke verwendet, die dem Gemeinwohl dienen. Dazu zählen: Raum für öffentliche Brunnen, kleine Parkanlagen, Ruhebänke oder Infrastruktureinrichtungen wie Müllsammelstellen etc.
- ➔ Weiteres sind Erschließungslösungen bei Umlegungen/Zusammenlegungen in der Weise zu planen, dass private Stichstraßen bis max. zur 2. Bautiefe errichtet werden. Bei darüber hinausgehenden Erschließungen ist ein durchgängiges Straßennetz einzuplanen, wobei sich dieses, den Erfordernissen und Bedürfnissen entsprechend, zumindest auf eine durchgängige Fuß-/Radwegeverbindung zu beziehen hat.